



PFARRVERBAND TÖGING UND ERHARTING

Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt



**Institutionelles Schutzkonzept
(ISK)**

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe für folgende Ordnung verständigt¹. Sie entwickelten die Leitlinien von 2002, 2010, 2013 und 2021 fort und berücksichtigten die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat. Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung erlassen². Die Leitlinien, die Rahmenordnung und die Präventionsordnung sind die Grundlage der Präventionsarbeit. Das Leid der von sexuellen Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe. Die Kirche hat eine besonders hohe Verantwortung bei diesem Thema aktiv zu werden. Sie will ein Ort sein, an dem die Würde des Einzelnen, Wohlergehen und Entfaltung der Persönlichkeit oberste Priorität haben. Folglich ist Präventionsarbeit „integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“. Konkret bedeutet das, die Notwendigkeit der Erstellung eines Schutzkonzeptes für jede Einrichtung im Erzbistum München und Freising vor.

1. Einführung

Der Pfarrverband Töging und Erharting trägt die Sorge für viele Menschen jeden Alters, nicht nur in den drei Pfarrgemeinden, sondern auch an vielen anderen Orten in dem Pfarrverband.

Die Seelsorger/innen begegnen vielen Menschen, die Beziehungen reichen vom losen Kontakt bis hin zu Erfahrungen gläubiger Gemeinschaft. Besonders in den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder betreut und gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche zusammenkommen (z. B. Ministranten treffen), in den vielfältigen Gruppen und Gremien und bei den Angeboten für Familien und Senioren wird Kirche als Gemeinschaft erlebbar. Wo Menschen zusammenkommen, um miteinander Leben – auch zeitlich begrenzt – braucht es eine **„Kultur des achtsamen Miteinanders“**³. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft untereinander zu ermöglichen und zu pflegen.

Unser Schutzkonzept will Hilfestellung und Orientierung sein, um eine nicht von Unsicherheit belastete, sondern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes wie unser Pfarrverband zu ermöglichen⁴.

Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben, „wo beginnt die Prävention“, „was geht?“ oder „was geht nicht?“. Sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktionen verschiedener Personen oder Personengruppen, für den das Schutzkonzept einen verbindlichen Rahmen darstellt für alle in dem Pfarrverband tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen.

¹ Handreichung „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Rahmenordnung Prävention), Die Handreichung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 21. Juni 2021 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 27. Januar 2014

² Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. (Präventionsordnung).

³ Handreichung „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, s. 3

⁴ **Die drei Kinderstätten auf dem Gebiet des Pfarrverbandes: KiGa St. Johann Baptist, KiGa St. Josef und KiGa Arche Noach** haben jeweils eigenes Kinderschutzkonzept: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-61928420.pdf>.

Gleichzeitig kann das Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Es will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Zusammenarbeit auch nicht unnötig erschweren oder gar Misstrauen unter den Beteiligten säen.

Die Einhaltung des Schutzkonzeptes bietet Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch der Seelsorger/innen und der haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Über die Seelsorger/innen mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, sowie über die Homepage des Pfarrverbandes wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

2. Situation - Statistik

Statistik⁵ – was sagen uns die Zahlen?

12,5% bis 30 % der Mädchen und 2 % bis 8 % der Jungen sind von sexuellem Missbrauch betroffen jährlich werden rund 13.000 Fälle registriert, wobei die Dunkelziffer auf 1:15 geschätzt wird (195.000 Fälle!) ca. 95 % der Täter sind Männer - bei ca. 5 % der Fälle handelt es sich um Täterinnen. Die meisten Fälle geschehen innerhalb der Familie oder des familiären Umfelds Täter und Täterinnen finden sich in jeder Altersgruppe 1/3 der Täter/innen sind jünger als 21 Jahre.

Sexueller Missbrauch findet in ALLEN Gesellschaftsschichten statt, unabhängig von Alter (1/3 der Täter/innen sind unter 21 Jahren alt), Bildungsgrad und Beziehungsstatus (liiert, Single, zölibatär lebend, ...), finden sich Täter/innen. Es gibt keine äußerlichen Anzeichen und auch die sexuelle Orientierung (homo-, heterosexuell,) ist kein Indikator für eine Tatzuschreibung. Der überwiegende Anteil der Täter ist männlich (75 bis 90 Prozent)¹⁵. Das heißt auch, dass es einen Anteil weiblicher Täterinnen gibt¹⁶! Wichtig ist auch zu sagen: „Sexueller Missbrauch gründet oft in einer nicht gelungenen Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit eines Menschen oder in einer gestörten psychosexuellen Entwicklung.“

Betroffene kennen die Täter/innen in der Regel lange und gut. 25 Prozent der Sexualstraftaten kommen in der engeren Familie und 50 Prozent im sozialen Nahraum (Schule, Verband, ...) vor. Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass die Möglichkeit der Kontaktaufnahme in sozialen Netzwerken (Instagram, WhatsApp) aus Sicht der Täter/innen große Vorteile bringt, da die Anbahnungsmöglichkeiten bedeutend einfacher sind und zudem keine Beobachtung durch Dritte stattfindet. Das Wissen um Strategien von Täter/innen ist in Bezug auf das ISK von großer Bedeutsamkeit.

Sexualisierte Gewalt findet nie zufällig statt! Das Vorgehen ist geplant und gut durchdacht. Umso mehr Wissen über die Strategien vorhanden ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Anbahnungsprozess frühzeitig erkannt und unterbunden werden kann. Die potenziellen Täter/innen sollen durch die getroffenen Regelungen innerhalb der Pfarrei bereits im Vorfeld abgeschreckt werden.

3. Präventionsansatz

Die Kultur des achtsamen Miteinanders gründet auf dem christlichen Menschenbild. Als Christ/innen glauben wir, dass jeder Mensch als Abbild Gottes geschaffen ist. Wenn wir uns selbst und unseren Mitmenschen begegnen, dann begegnen wir Gott. Die Kultur des achtsamen Miteinanders ist „mehr als nur isolierte Maßnahme. Es geht um ein Umdenken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch um ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen

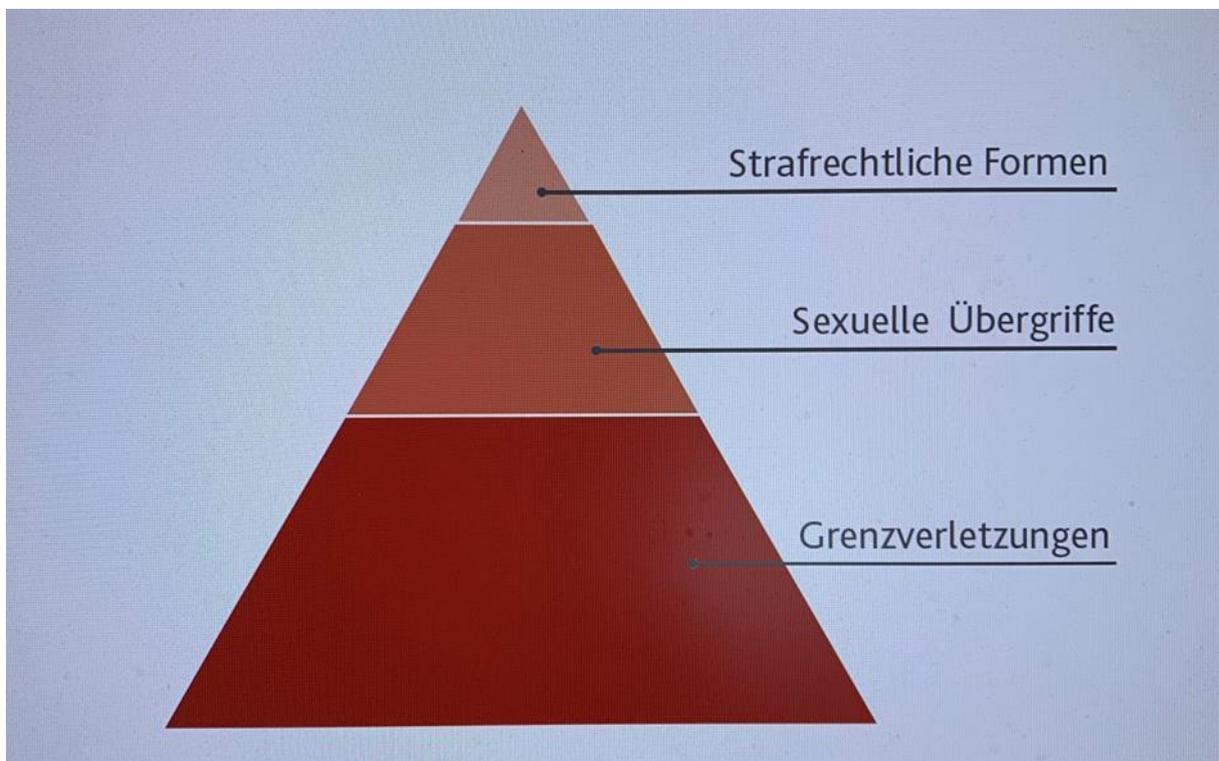
⁵ Miteinander achtsam leben, s. 9.

in unserer Kirche und mit uns selbst.“ Sie gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit, sie fühlt sich dem Evangelium mit seiner Parteinahme für die Armen und Kleinen verpflichtet (vgl. Mt 18, 6 und Mt 25, 40). Achtsamkeit beginnt damit, mit sich selbst achtsamer umzugehen: eigene Gefühle wahrzunehmen, eigenes Handeln transparent zu machen, Kritik anzunehmen und in der Achtung eigener Grenzen (**individuelle Achtsamkeit**). Zu einer Kultur der Achtsamkeit gehört, dass jede/r Einzelne sich befugt weiß, wenn nötig zu konfrontieren und helfend einzugreifen. Ziel ist es, helfendes Verhalten zu fördern: hinsehen, nicht wegschauen, handlungsfähig sein, selbst Zivilcourage zeigen und bei anderen fördern.

Es geht aber um mehr als nur individuelle Maßnahmen. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen Einrichtungen und Dienste insgesamt dafür Sorge tragen, dass neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden (**institutionelle Achtsamkeit**).

4. Begriffsdefinitionen

Sexualisierte Gewalt ist ein Sammelbegriff, der drei Differenzierungen beinhaltet. Alle diese Stufen finden in der Präventionsarbeit Beachtung:



4.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind die Missachtung einer ausbalancierten Nähe und Distanz anderen gegenüber. Sie sind die häufigste Form von sexualisierter Gewalt und treten in Worten, Gesten oder Taten auf. Ob sich eine Grenzüberschreitung ereignet, hängt entscheidend davon ab, wie das Gegenüber dies persönlich erlebt und beurteilt. Unser Zusammenleben und auch gesellschaftliche und persönliche Empfindungen im Hinblick auf Nähe und Distanz unterliegen dem Wandel der Zeit. In der Betrachtung wird man zu dem Schluss kommen, dass Umgangsformen, die vor zehn, zwanzig oder mehr Jahren als „normal“ galten, nun hinterfragt werden. Grund hierfür ist, dass man sensibler geworden ist in Bezug auf persönliche Grenzen des Gegenübers, sich seiner eigenen Grenzen bewusster ist und mehr Mut hat, diese zu benennen. Im alltäglichen Miteinander sind Grenzverletzungen nicht gänzlich zu

vermeiden. Umso wichtiger ist es diese entsprechend zu kommunizieren, um ein Bewusstsein zu schaffen, dass hier eine persönliche Grenze überschritten wurde und letztlich eine Verletzung stattgefunden hat. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich in einer Gruppe ein Klima der Grenzverletzungen etabliert.

Beispiele:

- *eine nicht gewollte Umarmung*
- *die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süße/Süßer“*
- *eine versehentliche unangenehme Berührung*
- *eine unbedachte verletzende Bemerkung*
- *unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums*

4.2. Sexuelle Übergriffe

Der Übergang von Grenzverletzungen zu sexuellen Übergriffen ist fließend, dennoch kennzeichnen diese Form von sexualisierter Gewalt bestimmte Merkmale. Dazu gehört das Hinwegsetzen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln und fachliche Standards sowie individuelle Grenzen und verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Betroffenen. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass sie nicht (mehr) zufällig oder aus Versehen geschehen, sie sind bewusst, absichtlich, zielgerichtet und in der Regel häufiger und massiver. „Sexuelle Übergriffe durch ehrenamtliche und professionelle Betreuungspersonen sind stets auch ein Missbrauch von Vertrauen und Macht. Es ist sexuelle Übergriffe 10

Der Übergang von Grenzverletzungen zu sexuellen Übergriffen ist fließend, dennoch kennzeichnen diese Form von sexualisierter Gewalt bestimmte Merkmale. Dazu gehört das Hinwegsetzen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln und fachliche Standards sowie individuelle Grenzen und verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Betroffenen. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass sie nicht (mehr) zufällig oder aus Versehen geschehen, sie sind bewusst, absichtlich, zielgerichtet und in der Regel häufiger und massiver. „Sexuelle Übergriffe durch ehrenamtliche und professionelle Betreuungspersonen sind stets auch ein Missbrauch von Vertrauen und Macht. Es ist keinesfalls angemessen, sie auf eine Nähe-Distanz-Problematik zu reduzieren.“

Beispiele:

- *wiederholte, nur vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien, z. B. bei unbegründeten Pflegehandlungen, Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen*
- *Hose herunterziehen, Bikini öffnen, Grapschen*
- *anzügliche sexualbezogene Bemerkungen – auch in sozialen Medien*
- *Voyeurismus*
- *Anleitung zu sexualisierten Spielen und Mutproben*
- *aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen*

4.3 Strafrechtliche Formen/Staatliches Recht

Das Strafgesetzbuch bezeichnet diese als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174 bis 184I StGB). Zu den bekanntesten zählen: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Inhalte, Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, exhibitionistische Handlungen usw. Nicht nur Erwachsene, sondern bereits Jugendliche ab 14 Jahren können als Täter/innen zur Verantwortung gezogen werden.

Beispiele:

- *sexuelle Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor Kindern, auch vor laufender Kamera, in Chaträumen, per Skype o. ä.*
- *sexuelle Handlungen, die Erwachsene und Jugendliche von Kindern und Schutzbefohlenen an sich vornehmen lassen*
- *Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)*
- *sexuelle Belästigung*
- *heimliche intime Aufnahmen oder Verbreitung von sexualisiertem Bildmaterial ohne Zustimmung der Aufgenommenen, auch als Mittel zur Erpressung*
- *Exhibitionismus*
- *Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung*

4.4. Sexueller Missbrauch

Als sexueller Missbrauch wird jede sexualisierte Handlung definiert, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel Seelsorger/innen, Gruppenleiter/innen), seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

4.4. Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff Pädophilie“ auf eine Störung der sexuellen Vorlieben, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Untersuchungen zeigen, dass nur ein Teil der Missbrauchstäter pädophil ist (der Anteil pädophiler Männer unter den verurteilten Missbrauchstätern wird auf 25 % bis 40 % geschätzt).

5. Kirchliches Recht

Auch im kirchlichen Strafrecht, dem Codex Iuris Canonici (CIC), werden der Missbrauch von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen durch Priester, Ordensleute und Laien als „delicta graviora“ (schwerwiegendere Straftaten) gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen eingestuft (vgl. can. 1398 CIC). Im Fall einer konkreten Anzeige wird die Anschuldigung zuerst von der Staatsanwaltschaft und anschließend auch von kirchlichen Ermittlern untersucht. Je nach Beweislage wird unter Umständen in beiden Rechtskreisen ein Strafverfahren mit abschließendem Urteilsspruch geführt. Kleriker können im kirchlichen Verfahren mit Amtsenthebung und anderen Strafen bis zur Entlassung aus dem Kleriker Stand bestraft werden. Laiendroht eine Geldstrafe, die Versetzung in einen Dienstbereich ohne seelsorgerlichen Kontakt zu Minderjährigen (z. B. Versetzung in ein Archiv) oder die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Gemäß Nr. 11 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem

Missbrauch“ der DBK (05.2022) besteht für alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten eine Meldepflicht dieser Straftaten. Can. 1371 § 6 CIC wiederum stellt die Unterlassung der Meldung nach Kenntnisnahme einer solchen Straftat unter Strafe.

6. Prävention

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention, sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention. **Die primäre Prävention** kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt **die sekundäre Prävention** an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist **die tertiäre Prävention**. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern⁶.

7. Wen Schützen wir? Betroffene.

Kinder und Jugendliche: Denkt man an den Schutz vor sexualisierter Gewalt, fallen einem zunächst ein. Ihnen gebührt in den Pfarreien mit ihren Gruppen und Angeboten besonderer Schutz. Aber auch Erwachsene sollen durch ein ISK im Sinne eines achtsamen Umganges geschützt werden.

Minderjährige: Kinder (Personen unter 14 Jahren) und Jugendliche (Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind).

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene: Zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zählen Personen, denen von Gesetzes wegen ein besonderer Schutzstatus eingeräumt wird (wehrlos aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit; Beispiele im Rahmen der Pfarreiarbeit: Personen, die im Rahmen des Alten-, Krankenbesuchsdienstes oder der Krankenkommunion besucht werden; Kund/innen eines Pflegedienstes) bzw. Erwachsene, die in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen stehen. Zudem nennt die Handreichung zur Rahmenordnung besondere Umstände, aus denen sich eine Macht oder Abhängigkeitsverhältnis ergeben kann z. B. Anstellungsverhältnisse (Vorgesetzte und Beschäftigte); Betriebliche Ausbildung (Auszubildende, Praktikant/innen, Schüler/innen) und (persönliche) Seelsorge! Für Pfarreien ist die Bedeutung der persönlichen Seelsorge im Zusammenhang mit dem ISK in den Blick zu nehmen. Gerade die persönliche Seelsorge braucht ein der Situation angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis. Menschen vertrauen sich Seelsorger/innen in besonderen Lebenssituationen an. Sie suchen Unterstützung in Lebens- und Glaubensfragen, Hilfe und Rat. Seelsorgliche und geistliche Begleitung leben von großer Nähe und einem besonderen Vertrauensverhältnis „... zur Seelsorgebeziehung gehört analog zu anderen professionellen pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Verhältnissen ein Machtgefälle und damit eine Abhängigkeit, in der den Seelsorgern und Seelsorgerinnen Autorität, Fähigkeiten und Kompetenzen zugesprochen werden, die dem Seelsorge Suchenden helfen sollen.“ [...] Seelsorger und

⁶ Handreichung „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Rahmenordnung Prävention), s. 6.

Seelsorgerinnen, die kein klares Verständnis von der Grenze zwischen sich und dem anderen haben, können auf vielfältige Weise den anderen verletzen [...]. Grundsätzlich sei noch erwähnt, dass Mitarbeiter/innen, bei denen kein besonderes Macht- und Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, durch die Schutzregelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vor sexualisierter Gewalt geschützt sind.

8. Bausteine eines Instruktionales Schutzkonzeptes



8.1. Personalauswahl und -entwicklung

8.1.1. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen⁷

8.1.1. a. Angestellte des Erzbistums

Alle Seelsorger/innen des Pfarrverbandes haben das von der Erzdiözese München und Freising als verpflichtend vorgeschriebene Lern- und Schulungsprogramm „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch für pastorale Berufe“ durchgearbeitet und dafür ein Zertifikat erhalten.

Im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen – alle 5 Jahre - werden alle Seelsorger/innen von der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats dazu aufgefordert, dem Dienstgeber Erzbischöfliches Ordinariat München ein jeweils aktuelles Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die vorgelegten und geprüften Führungszeugnisse werden im Erzbischöflichen Ordinariat München archiviert. Darüber hinaus müssen alle Seelsorger/innen den Verhaltenskodex anerkennen.

8.1.1.b. Angestellte des Pfarrverbandes Töging und Erharting

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Pfarrverbandes (z. B. Mesner/innen, Kirchenmusiker/innen, Sekretär/innen, der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben) müssen der kath. Kirchenstiftung St. Johannes Bosco als Arbeitgeber ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Dokumente werden von der Verwaltungsleitung dem Pfarrverband vertraulich geprüft und unter Berücksichtigung des Datenschutzes archiviert bzw. innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen jeweils neu von dem Mitarbeiter/innen angefordert. Darüber hinaus müssen sie den Verhaltenskodex der Diözese München und Freising anerkennen⁸.

Allen Mitarbeiter/innen wird in regelmäßigen Abständen (am besten einmal jährlich) Weiter-Bildung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ empfohlen.

8.1.1.c. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen⁹

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder/jede ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, bis zum Alter von 16 Jahren aufgefordert, eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Ab dem 16. Lebensjahr müssen neben der Selbstverpflichtungserklärung ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgegeben werden.

Das Führungszeugnis selbst wird dem PV gegenüber NICHT abgegeben. Dazu beantragen die Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis, das ihnen dann zugeschickt wird und sie bei einer Stelle (z.B. der Koordinationsstelle des Erzbistums) einreichen, die ihnen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt. Alternativ können die Ehrenamtlichen freiwillig auch ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beantragen, dass direkt an die Koordinationsstelle des Erzbistums geschickt wird und danach zusammen mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung an den Ehrenamtlichen. Darüber hinaus müssen alle Ehrenamtlichen den Verhaltenskodex anerkennen. Dieser wird regelmäßig in Gruppen und Sitzungen thematisiert!

⁷ Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen, Diözese München und Freising, 8. Ausgabe.

⁸ <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-60525020.pdf>

⁹ Miteinander achtsam leben Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, 7 Auflage.

Die für die Dokumentation und für die Überwachung des Abgabesystems der Führungszeugnisse verantwortliche Pfarrsekretärin handelt im Auftrag des leitenden Pfarrers für den gesamten Pfarrverband.

(Dies betrifft alle im Bereich Kinder-Arbeit Tätigen, außer kurzfristiger Hilfe zum Beispiel beim Ankleiden im Krippenspiel, beim Ankleiden Sternsinger usw., die keinen Beziehungsaufbau ermöglichen!)

Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Für die Durchsetzung eines Betätigungsverbotes ist der leitende Pfarrer oder in bestimmten Bereich der zuständige Seelsorger/in verantwortlich.

9. Soziales Klima und Verhaltenskodex des Pfarrverbandes

Der Verhaltenskodex der Erzdiözese von dem unter 8 gesprochen wurde, und der auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen basiert, wird über das Verhaltenskodex des Pfarrverbandes mit den Besonderheiten des jeweiligen Arbeitsbereichs ergänzt. Ziel ist der weitestgehende Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Unser Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit des Pfarrverbandes Töging und Erharting tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter/innen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern und Jugendlichen, als auch Mitarbeiter/innen sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

- Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und emotionales, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung möchten wir Mädchen und Jungen darin unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und eigenverantwortliche, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden.
- Die Arbeit mit den Schutzbefohlenen, aber auch das Verhältnis der Verantwortlichen untereinander, ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller Mitmenschen.
- Wir verpflichten uns, konkrete Schritte auch gemeinsam mit den Schutzbefohlenen zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, keine sexuelle Gewalt und kein sexueller Missbrauch möglich werden.
- Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Schutzbefohlenen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen. Wir beachten dies

auch im Umgang mit den Medien, besonders bei der Nutzung von sozialen Medien, Handy und Internet.

- Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Verdachtsfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und handeln nach dem Interventionsplan des Pfarrverbandes.

Schutz der Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle!

- In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen hat gegebenenfalls disziplinarische und strafrechtliche Folgen.

Die Inhalte des Verhaltenskodex gelten für alle ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Beschäftigten des Pfarrverbandes Töging und Erharting und werden durch die verbindliche Selbstverpflichtung jedes Einzelnen anerkannt. Die Kernpunkte werden in Sitzungen thematisiert und bei Bedarf diskutiert.

10. Pastorale Bereiche

10.1. Sakramenten Vorbereitung

Die Gruppenphasen in Erstkommunion- und Firmvorbereitung sind Orte, die der Aufmerksamkeit bedürfen. Alle Gruppenleiter*innen müssen die unter 9 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen und entsprechend geschult sein. Zum Auftakt der jeweiligen Vorbereitungswege wird die Prävention zum Thema gemacht. Die Eltern werden über die Präventionsarbeit und das Schutzkonzept informiert. Die Checklisten der Erzdiözese werden verwendet. Für alle Einzelgespräche gelten die Maßnahmen unter

10.2. Ministranten/innen-Arbeit

Ein zentraler Bereich Kinder und Jugend Arbeit sind die Ministranten-Arbeit. „Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gilt es, aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, Nähe und Distanz selbst zu bestimmen, und zwar immer so, dass möglichst alles vermieden wird, was Anlass zu Fehlinterpretationen oder übler Nachrede geben könnte. Deswegen gilt diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen müssen die unter 9 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Die Leiter/innen werden im Rahmen ihrer Gruppenleiter/Innen Ausbildung geschult. Regelmäßig wird in der Leiterrunde die Präventionsarbeit thematisiert und mindestens einmal jährlich werden die Maßnahmen reflektiert und ggf. überarbeitet. Besonders vor mehrtägigen Fahrten wird aufgefrischt. Für Gruppenstunden und Freizeiten werden die Checklisten des Erzbistums verwendet.

Die Ministranten/innen haben auch in der Sakristei nur Kontakt mit Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen im Sinne von 3. Gerade beim Helfen des Anlegens liturgischer Kleidung erfragen alle immer das Einverständnis des Ministranten/innen.

10.3. Eltern Kind Programm

Das Eltern Kind Programm®, das in Zusammenarbeit mit dem Mühldorfer Bildungswerk durchgeführt wird, kennt i.d.R. keine Einzelkontakte, sondern nur die Arbeit von Eltern mit Kleinkindern in der Gruppe. Für die Gruppenleitungen gelten dennoch die Regeln entsprechend 9.

10.4. Kinderchor

Der Kinderchor ist Teil der Kinder- und Jugendarbeit. Er kennt keine Einzelkontakte über die Chorprobenarbeit in der Gruppe hinaus. Die Chorleiter/in ist hauptberuflich bei dem Kindergarten St. Josef angestellt und erfüllt somit alle Voraussetzungen unter 9.

10.5. Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Kommunionsspender*innen gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Das gleiche gilt bei Segnungen im Bereich der Kindertagesstätten. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren in diesem Fall Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

10.6. Sakramentale und nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Allgemeine Krankensalbungen finden jährlich in einer der Pfarrkirchen oder in einem der Seniorenheime im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt.

Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn und Hand berühren zu dürfen. In der Regel sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit, z. B. im Seniorenheim, nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil des pastoralen Verständnisses der Seelsorger/innen. Das Berühren der Hände z.B. schafft Nähe und ist ein wichtiges nonverbales Zeichen, dass der kranke oder sterbende Mensch nicht alleingelassen ist.

Bei der Begleitung sterbender Menschen durch einen/ein Seelsorger/in wird (z. B. bei der Feier des Sterbesegens) analog zu den oben Ausgeführten verfahren.

10.6. Einzelgespräche

Einzelgespräche sind notwendig und im Sinne des personalen Angebotes in der Seelsorge wichtig. Sie sind allerdings ein Ort, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Sakramentale Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden nur in pfarrlichen /öffentlichen Räumlichkeiten und nur mit dem Wissen weiterer Mitarbeiter/innen statt.

Alle anderen Einzelgespräche finden ebenfalls nur in pfarrlichen /öffentlichen Räumlichkeiten statt. Soweit möglich werden andere Mitarbeiter/innen über die Gespräche informiert. Hausbesuche bei Kindern- und Jugendlichen finden nur in Absprache mit deren Erziehungsberechtigten statt.

Einzelgespräche im Rahmen der Feier des Sakramentes der Versöhnung (Beichte) bzw. Lebensgespräche im Rahmen der Firmvorbereitung finden nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbareren Raum statt. Die sich im Gespräch befindenden Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander. Berührungen (z. B. als Zeichen des Trostes) werden grundsätzlich unterlassen.

10.7. Ausflüge

Jede Fahrt oder jeder Ausflug muss von weiblichen und männlichen Begleitpersonen, möglichst paritätisch besetzt, begleitet werden. Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten. Falls ein Ausflug mit der Übernachtung verbunden ist, schlafen männliche und weibliche Teilnehmer*innen in unterschiedlichen und voneinander abgetrennten Räumen.

Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird!

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Betreuungspersonen wissen um die unterschiedlichen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen während einer Fahrt/eines Ausflugs eine Versorgung im Zimmer notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter/eine zweite Leiter/in dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin, die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter. Akute Notfälle können im Einzelfall anderes anraten lassen.

Vor einer Fahrt oder einem Ausflug werden Regeln für die Teilnehmer/innen hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy und Bildern während der Fahrt, des Ausflugs festgelegt. Die Mitglieder der Fahrtleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall. Sie stellen zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Sie sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst.

10.8. Sternsinger/innen

Der zuständige Seelsorger und die verantwortlichen ehrenamtlichen Begleiter/innen der Sternsinger (Organisationsteam) stehen unter 9 und erfüllen somit die Anforderungen des Konzepts.

10.9. Sommerzeltlager St. Josef für die Jungs¹⁰

Sommerzelt St. Josef organisiert durch ein Team junger Erwachsener unterliegt allen Bestimmungen des Punktes 9. Und 5.4. und wird von dem leitenden Pfarrer genannten Seelsorger und vom Pfarrsekretär/in angefordert und dokumentiert. Prävention wird bei Elternabenden im Vorfeld thematisiert. Das Jugendschutzgesetz wird eingehalten. Besondere Rolle spielt an der Stelle der Verhaltenskodex.

10.10. Gremien

Alle Mitglieder von Pfarrgremien legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor. Im Bereich der Erwachsenenbildung gibt es regelmäßig Möglichkeiten zur Information und Fortbildung.

11. Social Media

11.1. Allgemeiner Umgang mit Social Media

In dem Pfarrverband Töging und Erharting ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Veranstaltungen in Bild und Ton, das nicht vorher mit den Akteuren abgesprochen und genehmigt worden ist, kein respektvoller Umgang, deswegen soll er vermeiden werden.

11.2. Social Media-Plattformen

¹⁰ Checklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit – eine Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt, EOM, Checkliste Für Freizeitmaßnahmen, s. 1/2 und 2/2.

Freundschaften via Facebook, Instagram und anderer Plattformen zwischen Seelsorger/innen und Kindern und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

11.3. Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, Online-Kommunikation

Kommunikationsforen wie WhatsApp und andere Messenger Dienste werden von Seelsorger/innen nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Lediglich zur Gruppenkommunikation kann dies sein, soweit der jeweilige Messenger Dienst dies anbietet.

Kommunikation per Messenger Dienst zwischen Seelsorger/innen und Kindern Jugendlichen unter 16 Jahren findet nicht statt. Zwischen ehrenamtlichen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen (Ministranten), die für die Gruppen verantwortlich sind, dürfen Messenger Dienste im vertrauensvollen Umgang benutzt werden zum Austausch gruppenbezogener Informationen.

Kommunikationsformen wie Skype und Zoom zwischen Seelsorger/innen und Kindern und Jugendlichen finden nicht statt. Per Mail versandte Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner/innen verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntenen Personen und nicht zu einer Gruppe/Gremium zugehörigen Personen – in „BCC“ verschickt.

11.4. Fotos

Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene veröffentlichen Schnappschüsse oft schnell und unüberlegt in den sozialen Medien, ohne die Abgelichteten um Erlaubnis zu fragen oder über mögliche Konsequenzen nachzudenken. Um das Recht auf das eigene Bild zu sichern, werden Maßnahmen auf zwei Ebenen getroffen:

Die Institution betreffend:

Vor der Aufnahme und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern/Jugendlichen durch die Pfarrei wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt. Es werden keine Bilder veröffentlicht, die jemanden bloßstellen oder die missbraucht werden könnten (z. B. Fotos in Badebekleidung oder Schlafanzug).

Den Umgang der Beteiligten untereinander betreffend:

Es dürfen keine Fotos von anderen gemacht werden, wenn diese das nicht wollen. Es dürfen keine Bilddateien ohne Erlaubnis der Abgelichteten weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Die jeweils verantwortlichen Seelsorger/innen teilen diese Regeln Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeitenden greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.

11.5. Filme

Für die Kinder- und Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz, d. h. es dürfen keine Filme in der Jugendarbeit gezeigt werden, die nicht die entsprechende Altersfreigabe haben.

Pornographische oder gewaltverherrlichende Filme werden in den Räumen des Pfarrverband Töging und Erharting und bei Veranstaltungen der Pfarrei nicht gezeigt.

12. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Pfarreien können als weitgehend sicher gelten und wurden im Zuge der Erstellung des Präventionskonzepts aufmerksam besucht. Alle Räume verfügen über einen zweiten Ausgang. Die Außenbereiche sind auch nachts beleuchtet.

13. Ansprechpartner/innen und Veröffentlichung

Alle Ansprechpartner*innen müssen bekannt sein. So wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage des Pfarrverbandes zur Verfügung gestellt und kann in dem Pfarrbüro eingesehen und auch abgeholt werden. Die Ansprechpartner*innen werden allen neuen Ehrenamtlichen immer bekannt gemacht, ebenso allen Eltern.

13.1 Präventionsbeauftragte/r

Die geforderte Bestellung eines Präventionsbeauftragten übernimmt derzeit ein*e hauptamtliche*r Seelsorger*in, der nicht Leiter des PV sein kann. Er wird von den Kirchenverwaltungen formal bestellt. Er tauscht sich in dieser Aufgabe mit dem AK Prävention des Pfarrverbandesrates, bestehend aus zwei Pfarrverbandsrats-Mitgliedern und der Pfarrverbandsjugendleitung, aus.

Präventionsbeauftragte ist:

Nicole Entsfellner

E-Mail: NEntsfellner@kita.ebmuc.de; Tel. 08631/99193

Martin Christan

E-Mail: Martin Christan M.Christan@o2online.de; Tel. 08631/98131

Die Präventionsbeauftragten stehen in Austausch mit der Präventionsstelle des Erzbistums und werden geschult.

13.2. Präventionsstelle des Erzbistums

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese

Erzbischöfliches Ordinariat München

Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Schrammerstr. 3

80333 München

Lisa Dolatschko-Ajjur

Telefon Frau Dolatschko-Ajjur: 0160/963465 60

Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de; oder Praevention@eomuc.de;

Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

13.3 Unabhängige Ansprechpartner

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden zwei externe Rechtsanwälte ernannt.

Diplompsychologin **Kirstin Dawin**

St. Emmeram-Weg 39 85774 Unterföhring Telefon: 089/ 20 04 17 63 E-Mail: K.Dawin@gmx.de

Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München; Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 - 0

E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

Kinder- Jugendlichen Psychotherapeutin **Christine Stermoljan**

Tel.- 0170/2245602; CsStermoljan@eomuc.de

Die unabhängigen Ansprechpartner sind auch bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zu kontaktieren.

14. Beschwerdemanagement

Ein explizites Beschwerdemanagement existiert derzeit im PV nicht. Da dieses auch andere Bereiche als den Bereich der Prävention betrifft, regt die Prävention Beauftragte eine Thematisierung im Pfarrverbandsrat an. Beschwerden im Bereich der Prävention erreichen in der oben beschriebenen Art und Weise den Präventionsbeauftragten, bzw. sollte er betroffen sein, wie unter beschrieben, zuverlässig.

15. Qualitätsmanagement

An verschiedenen Stellen im Konzept ist beschrieben in welchen Weisen wir versuchen eine kontinuierliche Beschäftigung mit dem Thema und die entsprechende Schulung aller im Bereich Tätigen und Sensibilisierung aller Beteiligten sicherzustellen.

Die Präventionsbeauftragte sichert durch die Weiterbildung die Weiterarbeit am Schutzkonzept im Pfarrverband, damit das Thema ein immer selbstverständlicherer Teil der Pastoral wird.

Der Präventionsbeauftragte dokumentiert alle Maßnahmen im Bereich der Intervention, damit die Aufarbeitung nachhaltig geschieht.

16. Datenschutz

Alle angeforderten Unterlagen werden abgeschlossen aufbewahrt und nur durch den Kirchenverwaltungsvorstand und die Präventionsbeauftragte eingesehen. Im Zuge der Selbstverpflichtungserklärung erteilen die Ehrenamtlichen dazu explizit ihr Einverständnis. Im Übrigen gelten die Regelungen des Datenschutzes im Pfarrverband.

Dieses Schutzkonzept erfüllt die Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising wurde am 2.April 2024 in Kraft gesetzt.

Änderungen:

Bild auf der Titelseite: Adobe-Stock.com

Bilder auf der Seite 7. Und 8 wurden dem Heft: „Prävention sexualisierter Gewalt. Für eine Kultur des achtsamen Miteinanders. *Arbeitshilfe für die Pfarreien auf dem Weg zum Institutionellen Schutzkonzept.*“

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit im Pfarrverband Töging und Erharting

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) liegt bei dem ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kollegen/innen oder durch die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich kenne und beachte den Verhaltenskodex des Pfarrverbandes zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen (siehe Auszug aus dem Präventionskonzept auf der Rückseite dieser Erklärung).
2. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum und den Pfarrverband. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
3. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen (Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern) bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
5. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes es zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

Anhang 2. Interventionsplan

Eine Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bedeutet im Grundlegenden Handlungsschritte, die das Ziel haben den Verdacht aufzuklären, im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und des Schutzes des Schutzbefohlenen einzuleiten und Konsequenzen und Aufarbeitung des Missbrauches einzuleiten und durchzuführen.

Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden. Es darf nicht generalisiert werden!

A. Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen des Pfarrverbandes

- Bewahren Sie Ruhe
- Suche ein Gespräch
- Bei akuter Sachlage situativ und individuell reagieren! Im Folgenden sind Beispiele genannt:
 - Trennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen von dem/der vermutlichen Täter*in, Trennung von der Gruppe, Beistand für das Kind; den/die Jugendliche*n
 - Vorzeitige Beendigung der Teilnahme des/der Täter*in von der Aktivität
 - Mit der Gruppe (nicht in Anwesenheit des/der mutmaßlichen Täter*in, meist nicht in Anwesenheit der mutmaßlichen Betroffenen) das Geschehen besprechen, ihren Gefühlen Platz geben und diese aussprechen lassen
- Dem/Der Betroffenen beistehen und Gesprächsbereitschaft zeigen
- Hören Sie dem betroffenen Kind/Jugendlichen gut zu, hinterfragen sie nicht, machen sie dem/der Betroffenen klar, dass man Unterstützung hinzuziehen wird und trotzdem vertrauensvoll mit der Sachlage und den Informationen umgehen wird.
- Dokumentieren Sie die Gespräche und eventuelle Beweise! (Siehe Dokumentationsblatt)
- Handeln Sie nicht überstürzt
- Ziehen Sie den Beauftragten des Pfarrverbandes und in akuten Situationen den unabhängigen Ansprechpartner des Erzbistums hinzu
- Besprechen Sie weitere Schritte mit dem Präventionsbeauftragten und ggf. den unabhängigen Ansprechpartnern.
- Unterscheiden Sie den Missbrauchsverdacht nach Täter*in und gehen Sie vor wie in den jeweiligen Handlungsschritten empfohlen.

B. Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche des Pfarrverbandes.

Der/Die Ehrenamtliche/Hauptamtliche hat Vermutungen, dass ein*e Ehrenamtliche*r/Hauptamtliche*r gegenüber einem Kind/Jugendlichen sexuell übergriffig geworden ist.

„Bei eindeutiger Lage, wird der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche sofort von allen Aktivitäten ausgeschlossen“; Bei Unsicherheiten wird schnellstmöglich in einem Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes und ggf. durch die Präventions- und Missbrauchsbeauftragten des Bistums eine gemeinsame Beurteilung der Situation vorgenommen. Durch die gemeinsame Beurteilung erhärtet sich der Verdacht aber nicht. Wenn das Verhalten

des/der Ehrenamtlichen nur als **grenzwertig eingestuft** wurde, aber nicht als Missbrauch, dann sollten Sensibilisierungen durchgeführt werden durch den Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes. Der Schwerpunkt der Sensibilisierung wird vom Präventionsbeauftragten festgelegt.

Wird der Verdacht als **stichhaltig eingestuft**, wird die/der Ehrenamtliche/Hauptamtliche bis zur Klärung der Lage sofort von den Aktivitäten ausgeschlossen (wegen der vermuteten gefährlichen Entwicklung muss der Grund nicht gewichtig sein).

Es folgt:

- Die unabhängigen Ansprechpartner der Erzdiözese werden informiert.
- Alle weiteren Schritte werden mit dem unabhängigen Ansprechpartner des Bistums geprüft:
 - Die Unterstützung des Kindes; des/der Jugendlichen
 - Die Unterstützung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen
 - Information und Unterstützung der Eltern
 - Prüfung der Informationen, die an weitere Ehrenamtliche/Hauptamtliche weitergegeben werden
 - Die Dokumentation des Missbrauchs und der entsprechenden Intervention
 - Ob eine Anzeige dieses Missbrauchsfalls sinnvoll ist

Generell gilt, dass wenn der Präventionsbeauftragte in Verdacht steht den Missbrauch begonnen zu haben, so wende man sich sofort an die unabhängigen Ansprechpartner der Erzdiözese und gehe wie beschrieben nur ohne den Präventionsbeauftragten vor.

C. Sexuellen Übergriffen/ sexuellen Missbrauch unter Schutzbefohlenen

Bei Wahrnehmung und Vermutungen über sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen beendet der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche diese und weist auf den respektvollen Umgang hin. Zudem kündigt er ein zeitnahes Gespräch an. Der/Die Ehrenamtliche informiert den Präventionsbeauftragten. In einem Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten und evtl. weiteren Ehrenamtlichen/Hauptamtlichen wird die Situation eingeschätzt.

Je nach Schwere des Übergriffs:

- Finden gemeinsame und/oder getrennte Gespräche mit dem*r Schutzbefohlenen und dem übergriffigen Kind; dem/der übergriffigen Jugendlichen statt
- Findet eine zeitnahe und altersangemessene Sensibilisierung des übergriffigen Kindes; dem/der übergriffigen Jugendlichen statt.
- Es soll eingeschätzt werden, ob das betroffene Kind; der/die betroffene Jugendliche externe Hilfe braucht. Hierzu können spezialisierte Beratungsstellen herangezogen werden

Um Missverständnissen entgegenzuwirken:

- Werden die Eltern der Beteiligten informiert (wenn dies nicht den Schutz des Kindes; des/der Jugendlichen gefährdet)

- Werden die anderen Kinder/Jugendlichen kurz und nicht detailgenau informiert evtl. auch die Eltern der anderen Kinder und Jugendlichen, wenn dies von dem Präventionsbeauftragten als sinnvoll erachtet wird
- Die Beobachtungen und das Vorgehen werden dokumentiert
- Bei schwerer und/oder wiederholter sexueller Übergriffe muss vom Präventionsbeauftragten geprüft werden, ob eine Beratungsstelle hinzugezogen werden muss: die unabhängigen Ansprechpartner des Bistums und eventuell eine spezielle Beratungsstelle.
- Die Gewährleistung des Schutzes der Schutzbefohlenen muss eingeschätzt werden. Je nach Einschätzung wird der übergriffige Schutzbefohlene unverzüglich komplett oder zeitlich begrenzt von den Aktivitäten des Pfarrverbandes ausgeschlossen.
- Dem betroffenen Schutzbefohlenen wird Unterstützung angeboten. Seelische und psychologische Unterstützung können durch den Seelsorger*in, einer speziellen Beratungsstelle oder vom Psychologischen Notdienst durchgeführt werden. Es findet Beratung mit dem Präventionsbeauftragten, dem betroffenen Schutzbefohlenen und ggf. den Sorgeberechtigten statt , ob eine Anzeige sinnvoll ist.

Anhang 3. Dokumentation

Dokumentation

Umfeld und Situation der Aussage beschreiben	Erzählung nicht „ordnen“	möglichst zeitnah erstellen
eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen	Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein	möglichst genau im Wortlaut

Dokumentation des Gesprächs mit
Umfeld und Situation des Gesprächs
Ort und Zeit
Inhalte möglichst im Wortlaut
Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

45

Das Dokumentationsformular ist dem Heft „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen, Diözese München und Freising, 8. Ausgabe, s. 45 und steht im Pfarrbüro St. Johann Baptist zur Verfügung.

**Anlauf- und Beratungsstelle
für Betroffene sexuellen
Missbrauchs in der Erzdiözese
München und Freising**

 **0 89 / 21 37 - 7 70 00**
